



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn



- ausschließlich per E-Mail -



HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 21.10.2021

GZ 423-18501/150(2021)
(Bitte stets angeben)

BETREFF Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz vom 21.09.2021
BEZUG Gleichlautender Antrag vom 23.07.2021 über das Portal fragdenstaat.de
ANLAGE -4-

Sehr geehrt



vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 21.09.2021, in dessen Rahmen Sie Zugang zu Unterlagen (Notizen, Protokolle, Entscheidungsmatrizen) bezüglich der „Entscheidung der Förderphase 1 der Initiative ‚Wissen schafft Perspektiven für die Region!‘“ erbitten.

Leider kann ich Ihrem Auskunftsbegehren nur teilweise nachkommen:

1. Ihrem Antrag wird in dem unten ersichtlichen Umfang stattgegeben.
2. Ihr Antrag wird nach § 3 Nummer 3 lit. b i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG teilweise abgelehnt.

Gründe:

I. Teilweise Stattgabe

1.

Ihre erste Frage, auf welcher Grundlage die jeweiligen Projekte ausgewählt wurden und was die Parameter für eine Entscheidung waren, beantworte ich wie folgt:

Ihre Frage bezieht sich auf die Grundlagen der Auswahlentscheidung für die erste Förderphase des zweistufigen Ideenwettbewerbs „Wissen schafft Perspektiven für die Region!“.

Im Rahmen des ersten Auswahlstschritts wurden alle eingereichten Ideenskizzen von einer Perspektivkommission, die ausgewiesene Expertinnen und Experten aus den Bereichen

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

Wissenschaft, Wirtschaft, Innovation und Gesellschaft zusammengebracht hat, in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren bewertet.

Grundlage für diese Bewertung waren die in der Richtlinie zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Initiative „Wissen schafft Perspektiven für die Region!“ vom 08.01.2021 (aktualisiert am 12.04.2021) veröffentlichten Kriterien. Die in der Förderrichtlinie genannten Kriterien sind:

- *Wissenschaftliche Exzellenz und langfristige forschungspolitische Relevanz der Forschungsmission;*
- *Exzellenz und Expertise des Antragstellers und gegebenenfalls der beteiligten Partner, sowie einschlägige Vorarbeiten aller Partner;*
- *Innovationspotenzial des Vorschlags für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland, sowie insbesondere das Potenzial des Vorschlags, neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu eröffnen;*
- *Potenzial des Vorschlags, Beiträge zur Bewältigung großer gesellschaftlicher Herausforderungen und zur technologischen Souveränität Deutschlands und Europas, verstanden als Mitgestaltung von Zukunftstechnologien auf Augenhöhe mit Spitzenzentren der Welt, zu leisten;*
- *Zukunftsperspektive des neuen Forschungszentrums im internationalen Wettbewerb und überregionale Bedeutung des Vorhabens für den Forschungsstandort Deutschland als Grundlage für die angestrebte institutionelle Förderung der neuen Einrichtung durch den Bund;*
- *zu erwartender Beitrag zum Strukturwandel in der Region;*
- *Erfolgsaussichten und Realisierungschancen.*

Die entsprechende Förderrichtlinie vom 01.08.2021 sowie deren Aktualisierung vom 12.04.2021 übermittele ich Ihnen anbei (Anlagen 1 und 2).

Zur Sicherung der Ergebnisse der Sitzung der Perspektivkommission wurden die beigelegten Formblätter genutzt (Anlage 3).

Die mit der Bewertung der eingereichten Skizzen beauftragte Perspektivkommission hat sich zudem Verfahrensregeln gegeben, die ich Ihnen anbei ebenfalls übermittele (Anlage 4).

2.

Im Rahmen der Fragen 5 und 6 erkundigen Sie sich einerseits danach, wie der Standort Potsdam in den Kriterienkatalog der Förderrichtlinie passt. Andererseits begehren Sie Auskunft über die Passfähigkeit des Projektes „ERIS (Prof. Carsten Drebenstedt, Freiberg)“.

Ihre Fragen 5 und 6 beantworte ich wie folgt:

In § 17 Nummer 29 sieht das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen Folgendes vor: „die Gründung je eines neuen institutionell geförderten Großforschungszentrums nach Helmholtz- oder vergleichbaren Bedingungen in der sächsischen Lausitz und im Mitteldeutschen Revier auf Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens“.

Der Gesetzestext kann unter folgendem Link beim Bundesanzeiger abgerufen werden: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl120s1795.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1795.pdf%27%5D_1631692044289](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl120s1795.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1795.pdf%27%5D_1631692044289)

Die Ansiedelung der beiden neuen Zentren wird, wie im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen festgelegt, in der sächsischen Lausitz und dem mitteldeutschen Revier erfolgen.

Der Ideenwettbewerb „Wissen schafft Perspektiven für die Region!“ zur Neugründung der beiden Großforschungszentren in der sächsischen Lausitz und im mitteldeutschen Revier zielt in der ersten Auswahlphase darauf ab, die besten Köpfe und die besten Ideen aus dem In- und dem Ausland für die neuen Zentren zu identifizieren. Die Förderbekanntmachung wurde deshalb sowohl national als auch international veröffentlicht und hat herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Deutschland, Europa und der Welt dazu aufgerufen, sich mit ihren Ideen am Wettbewerb zu beteiligen.

Der Ort der aktuellen Tätigkeit der Ideengeber, die Ideenskizzen eingereicht haben, spielt bei der Auswahlentscheidung keine Rolle und wurde nicht diskutiert. Wichtig ist, dass die Ideengeber - sollte ihre Idee auch im nächsten Auswahlschritt ausgewählt werden - für den Aufbau des Großforschungszentrums vor Ort zur Verfügung stehen.

II. Teilweise Ablehnung

Im Rahmen Ihrer vierten Frage begehren Sie Unterlagen (Protokolle, Notizen, Entscheidungsmatrix), aus denen Gründe für die Auswahl des Projekts „ChemResilienz“ für eine Förderung in der ersten Förderphase des Ideenwettbewerbs „Wissen schafft Perspektiven für die Region!“ hervorgehen.

Der Herausgabe dieser Unterlagen steht § 3 Nummer 3 lit. b IFG entgegen.

Nach § 3 Nummer 3 lit. b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Zweck der Regelung ist der Schutz des behördlichen Beratungsprozesses. Demnach sind amtliche Informationen, die den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen, dem Informationszugang entzogen (BVerwG, NVwZ 2012, 1619 Tz. 26; Schoch § 3 IFG, Rn. 176).

Am 22.07.2021 hat eine Perspektivkommission aus allen eingereichten Anträgen die sechs überzeugendsten ausgewählt und dem BMBF für eine Förderung in der ersten Förderphase empfohlen. In der ersten Förderphase sollen die Konzepte zur Umsetzungsreife ausgearbeitet werden. Eines der sechs zur weiteren Förderung empfohlenen Projekte ist das Projekt „ChemResilienz“.

Der Ideenwettbewerb „Wissen schafft Perspektiven für die Region!“ ist zweistufig angelegt. Aus den sechs Skizzen, die für eine Förderung zur weiteren Ausarbeitung ausgewählt wurden, werden in einem weiteren Auswahlschritt zwei Konzepte für die Neugründungen ausgewählt. Ziel des Ideenwettbewerbs ist die Vorbereitung einer Zentrumsgründung, inklusive Aufbau von Kooperationsstrukturen mit bisher unbeteiligten Wissenschaftlern/Institutionen, Auffinden von Wirtschaftspartnern sowie Planung eines Standorts mit potenziellen Standortkommunen. Die bisher vorliegenden Unterlagen zu den Förderempfehlungen stellen daher lediglich Zwischenschritte der Entscheidungsfindung dar und sind Bestandteil des laufenden behördlichen Beratungsprozesses.

Das Bekanntwerden des Protokolls zu der Skizze „ChemResilienz“, das Empfehlungen der Perspektivkommission enthält, die in der Konzeptions- und der Aufbauphase erfüllt werden sollen, würde ungleiche Voraussetzungen für alle Wettbewerbsteilnehmer schaffen, da auf Basis dieser Empfehlungen Spekulationen über Erfolgsaussichten von Anträgen unvermeidlich wären und damit die Chancen zum erfolgreichen Aufbau von Kooperationsstrukturen, im Vergleich zu den anderen Wettbewerbern, maßgeblich beeinflusst würden.

Daher würden sowohl die Beratungsgrundlage für die Auswahl der beiden Zentren als auch der Beratungsprozess zwischen den beteiligten Ministerien in Bund und Ländern (Sachsen und Sachsen-Anhalt) beeinträchtigt, sodass der freie Meinungs austausch innerhalb und zwischen Behörden und damit eine effektive und neutrale Entscheidungsfindung nicht mehr möglich wären.

Einer Herausgabe der Förderempfehlung zum Projekt „ChemResilienz“ steht zudem der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG entgegen.

Nach dieser Regelung soll ein Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Der Ideenwettbewerb „Wissen schafft Perspektiven für die Region“ hat im November 2020 begonnen. Am 22. Juli 2021 wurde mit der Auswahl von sechs aussichtsreichen Anträgen lediglich die erste Förderphase eingeläutet. Die Autorinnen und Autoren der sechs Skizzen befinden sich nun in einem Prozess, ihre Ideen in tragfähige und umsetzungsreife Konzepte für große Forschungszentren zu entwickeln. Die in Förderphase I ausgearbeiteten Konzepte werden sodann durch externe Experten begutachtet. Auf dieser Basis entscheiden Bund und das Sitzland über die Förderung der beiden besten Konzepte, die ab Sommer 2022 in die Aufbauphase starten sollen.

Der Auswahlprozess des Ideenwettbewerbs „Wissen schafft Perspektiven für die Region!“ ist folglich noch nicht abgeschlossen. Eine vorzeitige Bekanntgabe der in Frage 4 beantragten Unterlagen wäre – wie oben bereits ausgeführt – geeignet, die offene Abstimmung zwischen Bund und Ländern über die Auswahl der besten Konzepte erheblich zu beeinträchtigen. Zwischen Bund und Ländern können in Einzelfragen unterschiedliche Interessenlagen bestehen, deren Auflösung durch eine öffentliche Diskussion der übermittelten Unterlagen vereitelt werden könnten. Die Auswahl der zwei Wettbewerbsbeiträge zur Aufbauphase und zur späteren Gründung der beiden Großforschungszentren wird voraussichtlich im dritten Quartal 2022 abgeschlossen sein. Über den Abschluss des Verfahrens werde ich Sie gerne informieren (§ 4 Absatz 2 IFG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag




Rechtsbehensbererung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.